

**Generaldirektion**

BMJ - II 1 (Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten  
im Strafvollzug)

Frau

[REDACTED]

Frag den Staat

[REDACTED]

[REDACTED]

Sachbearbeiterin

[REDACTED]

+43 1 521 52-0

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [REDACTED] zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.701.378

## **Ihr Auskunftsbegehren vom 26. September 2024 betr. kinderfreundliche Besuchsräume und Besuchszeiten in Justizanstalten**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Betreffend Ihr Auskunftsbegehren vom 26. September 2024 teilt die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz wie folgt mit:

Die den Besuch Inhaftierter betreffenden gesetzlichen Regelungen sind in **§§ 93 ff StVG<sup>1</sup>** geregelt. Nach § 94 Abs. 1 StVG finden Besuche in sämtlichen Justizanstalten bzw. forensisch-therapeutischen Zentren an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, statt. Die Besuchszeiten der einzelnen Vollzugseinrichtungen können der jeweiligen Homepage (siehe <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/justizanstalten.2c94848642ec5e0d0143e7f4ec274524.de.html>) entnommen werden.

Die Besuchszeiten am Abend und an den Wochenenden sind vor allem für berufstätige Angehörige sowie für Kinder und Jugendliche gedacht, damit sie ihre Angehörigen außerhalb der Schul-, Ausbildungs- und Unterrichtszeiten besuchen können. Besuchende,

---

<sup>1</sup> abrufbar unter [RIS - Bundesrecht - Übersicht \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at)

die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gem. § 93 Abs. 3 StVG nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen.

Eine besondere Form der Besuche stellen die in § 93 Abs. 2 StVG normierten „Langzeitbesuche“ dar. Weitere Vorgaben hierzu finden sich im Vollzugshandbuch, welches sich an die Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzuges richtet.

Durch Langzeitbesuche werden neben der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen auch Familienzusammenführungen gefördert. Die Räumlichkeiten für Langzeitbesuche sind multifunktional nutzbar, sie befinden sich in der Regel außerhalb des „Gesperres“, zudem wird auf eine kinder- und familienfreundliche Ausstattung Rücksicht genommen. Diese Besuche dauern in der Regel zwischen drei und 14 Stunden. Auf die Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

Da nicht alle Anstalten über Räumlichkeiten für den Langzeitbesuch verfügen, können bei Bedarf bilaterale Kooperationen zwischen einzelnen Anstalten stattfinden. In solchen Fällen können Inhaftierte für die Dauer des Besuches in andere Anstalten überstellt werden.

Überdies haben Inhaftierte im Rahmen der sog. „Besucher:innenwochen“ auf Ansuchen die Möglichkeit, über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen zu Besuchszwecken in eine andere Anstalt überstellt zu werden, die dem Wohnsitz von Angehörigen bzw. der Familie nahegelegen ist.

Zuständig für die Besuchsabwicklung mit Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Soziale Dienst der jeweiligen Anstalt.

Mit freundlichen Grüßen

8. Oktober 2024

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt